



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

3. Februar 2010

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/4

Zuständigkeit für die Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EStG

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EStG neu in das Gesetz aufgenommen. Danach kann der Vergütungsgläubiger, wenn er Staatsbürger eines EU-/EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, in den Fällen des § 50a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2009 einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen.

Nach § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG in der Fassung des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform ist für die Veranlagung das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Nach § 52 Absatz 58 EStG wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern durch Rechtsverordnung bestimmt, darf aber nicht vor dem 31.12.2011 liegen.

Bis zum Ergehen der Rechtsverordnung ist wie folgt zu verfahren:

Die Zuständigkeit für die Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EStG richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung über die Zuständigkeit der Finanzbehörden (Dritter Abschnitt). Soweit der Steuerpflichtige im Geltungsbereich des Gesetzes kein Vermögen hat, ist nach § 19 Absatz 2 AO das Finanzamt örtlich zuständig,

in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Maßgeblich ist die Dauer der Tätigkeit im jeweiligen Finanzamtsbezirk.

Eine Mehrfachzuständigkeit nach § 25 AO ergibt sich nur dann, wenn die Tätigkeit in mehreren Finanzamtsbezirken von gleicher Dauer war. Für diesen Fall liegt die Zuständigkeit bei dem Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst gewesen ist. Dies ist in der Regel das Finanzamt, bei dem der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt hat.

(VI 305 - S 2301 - 022 / Bearbeiterin: Petra Dudek, App. 8204)

Norm: § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EStG

Schlagworte: Zuständigkeit für die Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EStG